

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.2002

Geschäftszahl

2002/21/0029

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sauberer und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Runge, über die Beschwerde des I in H, geboren am 28. Jänner 1977, vertreten durch Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 10. Oktober 2001, Zl. Fr-4250a-175/97, betreffend Aufhebung eines befristeten Aufenthaltsverbotes und Durchsetzungsaufschub, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang seiner Anfechtung (Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 908,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg (der belangten Behörde) vom 4. Mai 1998 war gegen den Beschwerdeführer, einen türkischen Staatsangehörigen, gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 5 Fremdenengesetz 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von zehn Jahren erlassen worden. Dieses war im Wesentlichen auf vier rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen des Beschwerdeführers gegründet worden und ging ua. davon aus, dass sich dieser seit Sommer 1989 ununterbrochen in Österreich befinde. Die gegen dieses Aufenthaltsverbot gerichtete Beschwerde hatte der Verwaltungsgerichtshof mit hg. Erkenntnis vom 24. April 2001, Zl. 99/21/0346, als unbegründet abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird des Näheren auf dieses Erkenntnis verwiesen.

Mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 10. Oktober 2001 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 26. Juni 2001 auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes gemäß §§ 37, 44 und 114 Abs. 3 FrG ab und den Antrag auf Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes gemäß § 40 Abs. 1 leg. cit. zurück.

Gegen diesen Bescheid - ungeachtet der pauschalen Anfechtungserklärung erkennbar nur gegen die Abweisung des Antrages auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes - richtet sich die zunächst an den Verfassungsgerichtshof erhobene und von diesem mit Beschluss vom 11. Dezember 2001, B 1602/01, nach Ablehnung ihrer Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetretene Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof - nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Im vorliegenden Fall ist zum Einen wesentlich, dass der Beschwerdeführer gemäß den behördlichen Feststellungen von seinen Eltern, welche im Jahre 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, Unterhalt bezieht. Wie im bekämpften Bescheid zutreffend ausgeführt wird, kommt dem Beschwerdeführer damit nunmehr die Stellung eines begünstigten Drittstaatsangehörigen im Verständnis des § 49 Abs. 1 iVm § 47 Abs. 3 Z 2 FrG zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 2001, Zl. 2000/19/0079). Die Frage, ob das verhängte Aufenthaltsverbot aufzuheben ist, ist davon ausgehend auf Grundlage des § 48 Abs. 1 FrG zu beantworten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. November 2001, Zl. 2001/21/0043). Im Hinblick auf das im zweiten Satz dieser Bestimmung normierte Aufenthaltsverbots-Verbot ist zum Anderen von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer gemäß den Feststellungen im seinerzeitigen Aufenthaltsverbotsbescheid seit Sommer 1989 ununterbrochen in Österreich lebt und sich gemäß der Aktenlage nach wie vor im Inland befindet.

Angesichts dieser Umstände gleicht der vorliegende Beschwerdefall in den entscheidungswesentlichen Gesichtspunkten jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 12. März 2002, Zl. 2001/18/0171, zu Grunde lag. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird daher auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen. Aus den dort angestellten Erwägungen leidet auch der gegenständliche Bescheid an einer Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, weshalb er - ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen eingegangen werden musste - gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers, im Einzelnen näher genannte Provisorialmaßnahmen zu erlassen.

Der Anregung, § 36 FrG insgesamt, in eventu seine präjudiziellen Wortfolgen, beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit anzufechten, war schon - abgesehen vom oben dargestellten Ablehnungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes - mangels Präjudizialität der genannten Bestimmung nicht näher zu treten.

Die beantragte Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG unterbleiben.

4. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2001.

Wien, am 25. April 2002